

14.02.07

Unterrichtung

durch die
Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich

Europäische Kommission
Vizepräsidentin

Brüssel, den 13. Februar 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für den Brief vom 14. November 2006 mit dem Beschluss des Bundesrates über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich (KOM(2006) 399 endgültig).

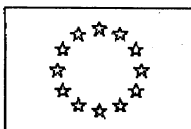
In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission, welche die nationalen Parlamente auffordert, zu ihren Vorschlägen zu reagieren, um die Politikformulierung und Rechtsetzung auf europäischer Ebene zu verbessern, begrüßen wir diese Gelegenheit, auf Ihre Anmerkungen einzugehen. Ich füge die Stellungnahme der Kommission bei. Ich hoffe, dass diese Antwort ein wertvoller Beitrag zu Ihren eigenen Ratsverhandlungen ist.

Ich hoffe, dass wir unseren Politikdialog zukünftig weiterentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Wallström

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Vorhaben wurde der Kommission vom COSAC-Sekretariat mit Schreiben vom 14. November 2006 im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung der COSAC (Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europaangelegenheiten der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments) entsprechend dem in der COSAC vereinbarten Verfahren übermittelt.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich

Die Kommission dankt dem deutschen Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich¹ („der Vorschlag“). Mit dieser Stellungnahme folgt der Bundesrat der Einladung der Kommission an die nationalen Parlamente, auf neue Vorschläge und Konsultationspapiere „zu reagieren“ und so den „politischen Entscheidungsprozess zu verbessern“.² In seinem Schreiben vom 3. November 2006 stellt der Bundesrat fest, dass der Vorschlag keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips aufwirft, aber eine Reihe weiterer Fragen zu klären sind.

Der Bundesrat verweist auf die notwendige Kohärenz des Gemeinschaftsrechts und auf die Bedeutung einer in sich stimmigen, einheitlichen Lösung der kollisionsrechtlichen Fragen im Bereich des Familienrechts. Die Kommission teilt voll und ganz die Einschätzung des Bundesrats, dass in Ehesachen sowie im Unterhalts- und Güterrecht für kohärente Kollisionsnormen gesorgt werden muss, zumal diese Bereiche häufig miteinander verquickt sind und in ein und demselben Verfahren behandelt werden. Die Kommission achtet daher ganz besonders darauf, dass ihre derzeitigen und künftigen Initiativen in diesen Bereichen untereinander stimmig sind.

Die Kommission nimmt mit Interesse den Vorschlag des Bundesrats zur Kenntnis, Artikel 3 der Ratsverordnung (EG) Nr. 2201/2003 zu ändern und eine Rangfolge unter den Zuständigkeitsgründen einzuführen. Die Kommission hatte die Möglichkeit einer Überarbeitung der Zuständigkeitsregeln als eine Option in ihrem Grünbuch vom 14. März 2005 angesprochen. Die Konsultationsteilnehmer waren damals allerdings generell dafür, Artikel 3 nicht zu ändern. Viele Teilnehmer gaben zu bedenken, dass die Regeln für die internationale Zuständigkeit in Ehesachen hinreichend flexibel sein müssen, um den Rechtsweg offen zu halten und der Mobilität der Ehepartner nach einem Scheitern der Ehe Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund hat die Kommission keine Änderung des Artikels 3 vorgeschlagen.

¹ [KOM(2006) 399].

² Vgl. „Eine bürgernahe Agenda – Konkrete Ergebnisse für Europa“, KOM(2006) 211, 10. Mai 2006.

Die Kommission dankt dem Bundesrat abschließend für seine ausführlichen und konstruktiven Ausführungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen, die ganz gewiss berücksichtigt werden. Da in der Arbeitsgruppe des Rates allerdings derzeit über die Vorschläge im einzelnen beraten wird, hält sich die Kommission noch mit ihren Bemerkungen zurück.